

*Satzung der Stadt Rödermark
über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlagen
im Baugebiet "An den Rennwiesen"*

- Stavo-Beschluss v. 07.12.2021 -

In Kraft seit 07.01.2022

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S 4147), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am 07.12.2021 folgende

§ 1 Herstellungsmerkmale

(1) Abweichend von den in § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für die nachgenannten Erschließungseinheiten bzw. Straßen im Baugebiet "An den Rennwiesen" folgende Herstellungsmerkmale:

1. Erschließungseinheit Erich-Kästner-Straße/Karl-May-Weg/Astrid-Lindgren-Weg

Die Erschließungseinheit umfasst die vorgenannten Straßen einschließlich des Teilstücks der Erich-Kästner-Straße vor den Anwesen Nikolaus-Schwarzkopf-Straße 4, 4A, 6 und 8, Gemarkung Urberach Flur 8 Flurstück 175/1 und dem Verbindungsweg zwischen dem Karl-May-Weg und dem Astrid-Lindgren-Weg.

Die Erschließungseinheit ist auch dann endgültig hergestellt, wenn

- a) der Teilbereich der Erich-Kästner-Straße, Gemarkung Urberach Flur 7 Flurstück 407, vor den Anwesen Haus Nummern 10 und 12 ohne beidseitige Gehwege hergestellt wurde;
- b) der Karl-May-Weg einheitlich gepflastert und ohne beidseitige Gehwege hergestellt wurde;

c) der Astrid-Lindgren-Weg einheitlich gepflastert und ohne beidseitige Gehwege hergestellt wurde.

2. Erschließungseinheit Carl-Benz-Straße/Marie-Curie-Straße

Die Erschließungseinheit ist auch dann endgültig hergestellt, wenn

- a) die Carl-Benz-Straße in Teilbereichen ohne durchgehende bzw. beidseitige Gehwege hergestellt wurde;
- b) die Herstellung in der Marie-Curie-Straße einheitlich gepflastert und ohne beidseitige Gehwege hergestellt wurde.

3. für die Straße Otto-Lilienthal-Straße

Die Erschließung ist auch dann endgültig hergestellt, wenn

- a) die Otto-Lilienthal-Straße nur einseitig mit einem Gehweg hergestellt wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 20.12.2021

Der Magistrat der Stadt Rödermark

gez. Rotter, Bürgermeister